

Besucherordnung für die Befahrung der Stollenanlage

1. Das Befahren der Stollenanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
 2. Besucher oder Besuchergruppen dürfen die Stollenanlage nur in Begleitung von speziell geschultem Führungspersonal der Gedenkstätte befahren.
 3. Die Stollenanlage darf nur auf den ausgewiesenen und speziell gesicherten Wegen begangen werden. Das Verlassen dieser Wege ist untersagt.
 4. Allen Anweisungen des Führungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
 5. In der Stollenanlage besteht absolutes Rauchverbot.
 6. Beim Ausfall der Beleuchtung oder anderen Gefahren oder Beeinträchtigungen ist die Befahrung sofort abubrechen und die Stollenanlage geschlossen zu verlassen.
 7. Kinder unter sechs Jahren dürfen nur in Begleitung ihrer Eltern oder Erziehungsberechtigten die Stollenanlage befahren. Schüler und Jugendliche sind durch ausreichend Betreuer zu begleiten.
 8. Das Fotografieren und Filmen mit Handkameras ohne Blitz ist für private Zwecke gestattet, sofern andere Gruppen nicht gestört werden.
 9. Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren ist nicht gestattet.
 10. Für verlorengegangene Gegenstände wird kein Ersatz geleistet.
 11. Es gelten die übrigen Bestimmungen der Besucherordnung der KZ-Gedenkstätte auch für die Stollenanlage.
-

Vielen Dank für Ihr Verständnis.